



In den Einsatzplänen des Baubetriebsamtes sind die Hauptverkehrsstraßen der Stadt rot gekennzeichnet und in Dringlichkeitsstufe eins eingeordnet. Die Stufe zwei ist blau gekennzeichnet.



Häufig schippen oder fräsen die Anlieger den Schnee auf die Straße. Diese Schneeeentsorgung gefährdet den Verkehr und ist unzulässig. Ist der unzulässig auf der Straße abgelagerte Schnee Grund für einen Unfall, so ist der Verursacher voll haftbar.



Anhaltendes Tauwetter kann dazu führen, dass Schmelzwasser nicht richtig abfließen kann, deshalb sollten die Anwohner darauf achten, dass Einlaufschächte frei gelegt werden.



Sie sollten sich stets bewusst sein, dass Schnee und Eis eine Laune der Natur und keine Boshaftigkeiten der Stadt sind.



**SIE HABEN FRAGEN ZUM WINTERDIENST...
...WIR HELFEN IHNEN GERNE WEITER:**

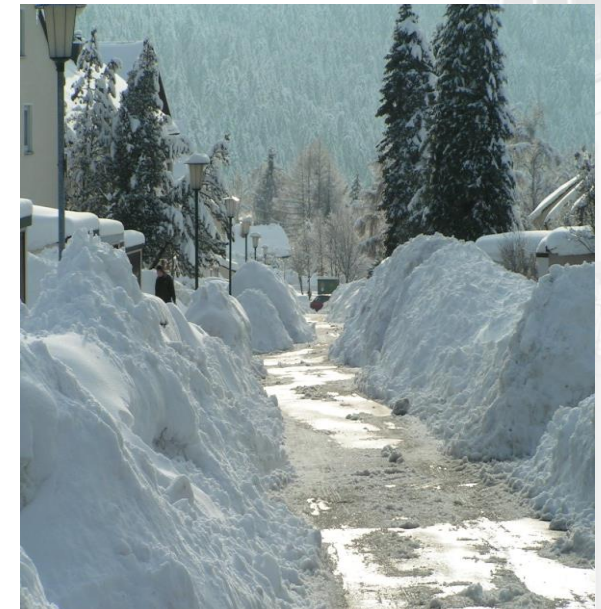
Stadtverwaltung Freudenstadt
Baubetriebsamt
Bärenwiesen 6
Tel.: 07441/890850
Fax: 07441/89099850
claus.grieshaber@freudenstadt.de

Stand November 2016

WINTERDIENST

INFORMATIONEN
ÜBER DIE ARBEIT IM WINTERDIENST

MIT RICHTLINIEN UND VORSCHRIFTEN
FÜR FREUDENSTADT MIT
SEINEN ORTSTEILEN.



FREUDENSTADT
IM SCHWARZWALD

WIE FUNKTIONIERT DAS EIGENTLICH, WENN ES SCHNEIT UND DIE RÄUM- UND STREUFahrZEUGE DER STADT IN EINSAZT KOMMEN?

WELCHE STRASSEN UND WEGE WERDEN GERÄUMT UND GESTREUT?

Für den Schneeräumdienst sind Freudenstadt und die Ortsteile in Bezirke eingeteilt. Innerhalb dieser Bezirke sind die Straßen in Dringlichkeitsstufen von eins bis drei eingeordnet.

Hauptstraßen, Ortsdurchfahrten und Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs sind in Stufe 1, Gemeindeverbindungsstraßen in Stufe 2 und Wohnstraßen in Stufe 3 eingeteilt. Neben den Straßenanliegern und privaten Schneeräumdiensten ist die Stadt Freudenstadt verpflichtet, im Winter Schnee und Eis von Straßen und Gehwegen zu beseitigen. Das gilt allerdings nicht uneingeschränkt und nur für Bereiche, die nicht auf Anlieger übertragen werden können. Bei anhaltend starkem Schneefall kann es schon mal vorkommen, dass die Wohnstraßen erst sehr spät oder gar nicht angefahren werden.

WANN IST DER STÄDTISCHE WINTERDIENST UNTERWEGS?

Das Baubetriebsamt räumt und streut bei Schneefall von mindestens drei Zentimetern oder Gefahr der Straßenglätte. Der Winterdienst auf Straßen der Stufe eins muss in geschlossenen Ortschaften bis 6:30 Uhr abgeschlossen sein, sonntags bis 7:00 Uhr. Die Gehwege müssen bis spätestens 7:30 Uhr beziehungsweise bis 9:00 Uhr geräumt sein. Abends endet der Winterdienst für die Mitarbeiter des Baubetriebsamtes um 22:00 Uhr.

WER GIBT DEN EINSAZTBEFEHL?

Für den Bereich der Stadt Freudenstadt treffen zwei Einsatzleiter die Entscheidung, ob und wann Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Entscheidung muss bis spätestens 5:30 Uhr fallen. Die Gesamtverantwortung für den Winterdienst hat das Baubetriebsamt. Die Einsatzleiter kontrollieren ab 3:15 Uhr die Straßenzustände und bringen die Mitarbeiter in Einsatz. In der Praxis klingeln die Einsatzleiter ihre Kollegen schon ab 2:00 Uhr aus dem Bett, um den

Winterdienst zu koordinieren. 138 Kilometer in der Kernstadt und den Ortsteilen, Gehwege, Behindertenparkplätze, Bushaltestellen und Fußgängerüberwege sind zu räumen oder abzustreuen.

WAS UND WANN WIRD GESTREUT?

Straßen und Übergänge werden mit Salz abgestreut, dabei werden die Streugeräte auf eine Streumenge von 10gr/qm eingestellt. Geh- und Wanderwege werden mit Splitt gestreut. In der Kernstadt und den Ortsteilen stehen insgesamt 122 Streukisten mit Splitt, welcher kostenlos zum Streuen verwendet werden darf. Auch kann im Baubetriebsamt in den Bärenwiesen 6 Streusplitt in haushaltsüblichen Mengen abgeholt werden.

WIE VIELE FAHRZEUGE UND MITARBEITER SIND UNTERWEGS?

29 Fahrer und 26 Mitarbeiter der sogenannten Handkolonne werden auf 37 Räumstrecken zum Winterdienst eingesetzt. 16 Privatfahrzeuge werden noch zusätzlich durch das Baubetriebsamt koordiniert.



Parkende Autos machen dem Winterdienst in den Seitenstraßen das Leben schwer, deshalb beim Parken daran denken, dass Schneepflüge und Rettungsfahrzeuge durchfahren müssen.

WANN MÜSSEN SIE ALS BÜRGER ZUR SCHAUFEL GREIFEN?

Nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in Freudenstadt sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenanlieger (Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter) verpflichtet, die Gehwege (zu den Gehwegen zählen auch die Treppenaufgänge) entlang ihrer Grundstücke (auch von unbebauten Grundstücken) zu reinigen, bei Schneefall zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

Bei Schneefall sind die Gehwege auf mind. $\frac{1}{4}$ der Gehwegbreite zu räumen. Bei Straßen ohne Gehwege sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,20 m zu räumen bzw. zu bestreuen.

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von auffauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

Bei Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

Die Räum- und Streupflicht für die Bürger ist werktags bis 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Räum- und Streupflicht endet für die Bürger täglich um 21.00 Uhr.